

Satzung

Obst- und Gartenbauverein Öschelbronn

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Öschelbronn, nachstehend kurz Verein genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Niefem-Öschelbronn, Ortsteil Öschelbronn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, §§ 52 ff. AO.

Er erstrebt die allgemeine Förderung der Obst- und Gartenbaukultur innerhalb seines Vereinsgebietes.

Im besonderen stellt er sich zur Aufgabe:

- Seine Mitglieder fortlaufend mit den wirtschaftlichen u. ideellen Werten der Obst- und Gartenbaukultur bekannt zu machen.
- Die Förderung des Obstbaus zum Nutzen und Wohle der Einzelmitglieder sowie der Allgemeinheit.
- Die Heimatverschönerung durch Blumenschmuck, Hausgartenpflege und Landschaftsgestaltung, um die schöpferischen Kräfte seiner Mitglieder und der Umwelt zu mehren.
- Die fortschreitende Weiterbildung seiner Mitglieder soll erreicht werden durch:
 - Abhalten von Schnittunterweisungen u.a. Lehrgängen, Rundgängen und Lehrschauen
 - gemeinsame Lehrfahrten und Besichtigungen beispielhafter Obst- und Gartenbaubetriebe sowie Obst- und Gartenanlagen
 - Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauvereins sowie des Landesobstbauverbandes
 - Nachwuchsförderung für den heimischen Obst- und Gartenbau
 - Förderung des Naturschutzes im allgemeinen, sowie des Vogelschutzes und der Bienenzucht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenverein Enzkreis und, mittelbar über diesen, dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart angeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.

Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.

Über die Aufnahme als Mitglied mittels schriftlichem Aufnahmeantrag, die Beendigung der Mitgliedschaft und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- Aufklärung und Rat in allen obst- und gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
- Anträge zu stellen, soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 5 Tage vor derselben dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen
- Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, das sind Vereinsbücher und Gerätschaften
- An den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen
- Sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen
- Die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen der Verwaltung zu vergüten
- Die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 6 der Satzung fristgerecht abzuführen

§ 6

Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

- Beiträge der Mitglieder
- Überschüsse aus Unternehmungen oder Veranstaltungen des Vereins
- Zuschüsse aus öffentlichen Quellen
- Sonstige Zuwendungen an den Verein

Die Höhe des ordentlichen Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Notwendigkeit kann die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7

Organe der Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Verwaltung

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung mittels Bekanntgabe in den Gemeindenachrichten mit den amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Niefem-Öschelbronn unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt, oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Der Mitgliederversammlung obliegt die:

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand
- Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern
- Bestellung von Rechnungsprüfern
- Änderung der Satzung
- Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung
- Beschlussfassung über Anträge.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll dokumentiert und durch den Vorstand und den Protokollführer unterzeichnet.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handzeichen.
Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung schriftlich mittels Stimmzettel.**

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- 1. Vorsitzende/n
- 2. Vorsitzende/n
- Kassier/in und
- Schriftführer/in

Vorstand in Sinne des § 26 BGS sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassier/in und der/die Schriftführer/in.

**Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
Der/die Kassier/in und der/die Schriftführer/in sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.**

§ 10

Die Verwaltung

Die Verwaltung setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand und
- max. 10 Beisitzer

Die Verwaltung ist zuständig für die Abwicklung des Geschäftsbetriebes und zur Erfüllung des Zwecks des Vereins.

§ 11

Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsprüfung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts.

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 12

Satzungsänderung

**Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung.
Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.**

Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muß. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 8.

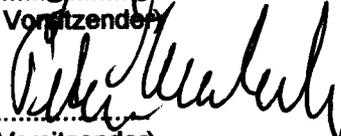
Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sofern diese Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende der alleinige Liquidator. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niefern-Öschelbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

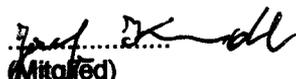
Niefern-Öschelbronn, den 14.1.05


.....
(1. Vorsitzender)


.....
(2. Vorsitzender)


.....
(Kassier)


.....
(Schriftführer)


.....
(Mitglied)


.....
(Mitglied)


.....
(Mitglied)


.....
(Mitglied)

